

II-2319 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/56-Pr.2/81

1981 04 30

An den

1036 IAB

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1981 -05- 0 4

Parlament  
1017      W i e n

zu 1126 IJ

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen vom  
8. April 1981, Nr. 1126/J, betreffend Rabatt für Kraftfahrzeuge von  
Behinderten bei Kraftfahrzeugversicherungen, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1. Zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem Verband der  
Versicherungsunternehmungen Österreichs wurden keine Gespräche über einen  
Prämiennachlaß für Behinderte bei Kraftfahrzeugversicherungen geführt.

Zu diesem Problem ist zunächst zu bemerken, daß die Prämie für die Kraft-  
fahrzeug-Haftpflichtversicherung von Invalidenkraftfahrzeugen (§ 2 Z.18 des  
Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl.Nr. 267) seit 1958 unverändert S 50.-- beträgt,  
also außerordentlich niedrig ist. Bei Ausgleichskraftfahrzeugen (§ 2 Z.24 des  
Kraftfahrgesetzes 1967) trifft zu, daß Behinderte die gleiche Prämie entrichten  
müssen, die für ein Fahrzeug zu entrichten ist, bei dem besondere Vor-  
richtungen zum Ausgleich einer Behinderung des Lenkers fehlen.

Gemäß § 60 Abs.2 des Kraftfahrgesetzes 1967 hat der Bundesminister für  
Finanzen den Tarif für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unter  
Bedachtnahme auf die Betriebsgrundlagen und die durchschnittlichen Be-  
triebsergebnisse der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung durch Verordnung fest-  
zusetzen. Die Festsetzung erfolgt nach Maßgabe der bestehenden wirtschaftlichen  
Verhältnisse im Hinblick auf die in § 59 Abs.3 angeführten Versicherungssummen  
für die einzelnen Fahrzeuge und deren Verwendungsbestimmung.

Diese Verordnungsermächtigung läßt es nicht zu, bei der Prämienfestsetzung  
versicherungsfremde Gesichtspunkte oder Anliegen zu berücksichtigen.

Die geltende Rechtslage im Kraftfahrrecht bietet daher dem Bundesministerium  
für Finanzen als Versicherungsaufsichtsbehörde keine Grundlage, im Verordnungsweg  
aus sozialen Gründen niedrigere Prämien für bestimmte Fahrzeuge deshalb  
festzusetzen, weil sie von Behinderten gelenkt werden.

Diese Rechtslage entspricht der anerkannten Aufgabenverteilung in sozialen  
Belangen. Die Unterstützung benachteiligter Gruppen im Sozialgefüge ist,  
sowenig auf die freiwillige Leistungsbereitschaft von Einzelpersonen oder

Organisationen verzichtet werden kann, eine öffentliche Aufgabe. Durch eine Begünstigung von Behinderten in den Kraftfahrzeugversicherungen würden die Versicherungsunternehmen eine Einnahmenminderung erleiden, die von den anderen Versicherungsnehmern, in der Praxis wohl fast ausschließlich von Besitzern von Personen- und Kombinationskraftwagen, ausgeglichen werden müßte. Es erscheint nicht gerechtfertigt, diesen Personenkreis zwangsweise mit einer Unterstützung der Behinderten zu belasten, die eine Aufgabe der Allgemeinheit ist und daher auch von dieser getragen werden sollte.

Aufgabe der Privatversicherung ist es, Risiken, die sich aus den verschiedensten Umständen ergeben, auf eine möglichst große Zahl davon betroffener Personen aufzuteilen. Die Lasten zur Finanzierung dieser Riskengemeinschaft werden nach dem Risiko verteilt, das jeder einzelne Versicherungsnehmer repräsentiert. Eine weitere Umverteilung dieser Lasten nach der finanziellen Leistungskraft oder sonstigen sozialen Kriterien ist der Privatversicherung fremd. Sie würde der Privatversicherung eine Rolle zuweisen, die mit guten Gründen bei den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die hiebei einer weit wirksameren öffentlichen Kontrolle unterliegen, monopolisiert ist.

Unter diesem Gesichtspunkt ist in der Privatversicherung auch kein Raum dafür, das Angewiesensein des Versicherungsnehmers auf die Gefahrenquelle, von der das versicherte Risiko ausgeht, als prämienmindernd zu berücksichtigen. Dieser Umstand führt in der Regel zu einer intensiveren Benützung der Gefahrenquelle und damit zu einer Erhöhung des Risikos, würde also, wenn man ihn berücksichtigt, eher für eine höhere Prämie sprechen. Im übrigen besteht eine Abhängigkeit von der Benützung von Kraftfahrzeugen nicht nur bei Behinderten, sondern auch in zahlreichen anderen Fällen, die dann ebenfalls berücksichtigt werden müßten.

Diese Erwägungen sind uneingeschränkt auch bei der Festsetzung des Tarifes für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu beachten, die zwar öffentlich-rechtlicher Natur ist, jedoch den Rahmen für private Versicherungsverträge schafft. Um so mehr gelten sie für andere Zweige der Kraftfahrzeugversicherungen, in denen der Tarif nicht behördlich festgesetzt wird und auch nicht der behördlichen Genehmigung bedarf.

Zu 2. Aus den unter 1. angeführten Gründen würde ich die Bereitschaft der Versicherungsunternehmen, in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung einen Prämiennachlaß für Behinderte einzuführen, nicht zum Anlaß nehmen, den Tarif entsprechend zu ändern. In den anderen Zweigen der Kraftfahrzeugversicherungen steht der Versicherungsaufsichtsbehörde eine unmittelbare Einflußnahme auf die Tarifgestaltung nicht zu. Die dargestellten Bedenken gelten jedoch auch hier.

  
www.parlament.gv.at